

## Gaststätten

### Beherbergungsbetriebe

≥ 60 Gastbetten

#### Zugelassen sind:

Einzelbatterie

Gruppenversorgung

Zentralbatterie

Ersatzstromaggregat

#### Gefordert sind:

$E \geq 1 \text{ LUX}$

$\Delta t \leq 15 \text{ SEC}$

### Schank- und Speisewirtschaften

≥ 400 Gastplätze

#### Zugelassen sind:

Einzelbatterie ≤ 20 SL

Gruppenversorgung

Zentralbatterie

#### Gefordert sind:

$E \geq 1 \text{ LUX}$

$\Delta t \leq 1 \text{ SEC}$

### Diskotheken und Tanzcafés

≥ 100 Personen

#### Zugelassen sind:

Einzelbatterie ≤ 20 SL

Gruppenversorgung

Zentralbatterie

Ersatzstromaggregat

#### Gefordert sind:

$E \geq 1 \text{ LUX}$

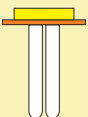
$\Delta t \leq 1 \text{ SEC}$



3h/8h



DS



BS

Bei Beherbergungsstätten mit über 60 Betten sowie in Diskotheken und Tanzcafés sind die Sicherheitsstromquellen für mindestens 8 Stunden auszulegen. Ist die Nennbetriebsdauer nicht für mindestens 8 Stunden ausgelegt, sind als örtliche Schaltgeräte Leuchttaster anzubringen, die von jedem Standort aus erkennbar sind. In diesem Fall muss sich die Sicherheitsbeleuchtung nach einer einstellbaren Zeit wieder ausschalten. Die Tasterschaltung kann durch Bewegungsmelder ersetzt werden, wenn die Schalteinrichtung auch beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung weiterhin mit Spannung versorgt wird.

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss auch in Räumen für Ersatzstromaggregate, HVS und HVA, sowie in

- Pausen- und Umkleieräumen > 50 m<sup>2</sup>
- Küchen- und Waschräumen > 50 m<sup>2</sup>

vorhanden sein.